STADT Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 29.10.2026

Amt:	37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Verantwortlich:	Herr Fackler
Vorlagennummer:	2026/37/041/2

TOP 6

Satzung zur Änderung der Satzung für die freiwilligen Feuerwehren (3. Feuerwehränderungssatzung) sowie zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung); Beschluss

Sachverhalt:

Die Satzung für die freiwilligen Feuerwehren stammt aus dem Jahr 1986 und wurde zuletzt im Jahr 2018 geändert. Sie enthält grundlegende Regelungen zur Organisation des Feuerwehrwesens in Kempten. Hier sind redaktionelle sowie inhaltliche Änderungen erforderlich, die sich im Wesentlichen durch Änderungen übergeordneten Rechts ergeben haben. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die freiwilligen Feuerwehren (3. Änderungssatzung) ist als Anlage 1 beigefügt.

Auf der Grundlage des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) hat die Stadt Kempten ebenfalls zuletzt im Jahr 2018 die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren umfangreich überarbeitet. Art. 28 BayFwG ermächtigt die Gemeinde- den Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu verlangen, die ihr durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen der gemeindlichen Feuerwehren entstehen. Art. 28 Abs. 2 BayFwG enthält einen abschließenden Katalog für welche Pflichtleistungen der Kostenersatz erhoben werden darf. Absatz 3 regelt, wer zum Ersatz der Kosten verpflichtet ist.

Seit der letzten Überarbeitung der Satzung haben sich mehrere Änderungen ergeben. Zum einen wurde der Art. 28 BayFwG im letzten Jahr redaktionell wie auch inhaltlich geändert. Zum anderen ist durch die Erneuerung des Fahrzeug- und Gerätebestandes sowie die Entwicklung der Kosten in allen Segmenten (Einkauf, Wartung, Reparatur, Verbrauchsmittel) eine preisliche Anpassung der Kostensätze erforderlich. Diese Änderungen müssen nun auch in die städtische Satzung aufgenommen werden, um insbesondere die erweiterte

Ermächtigung zur Kostenerhebung im Bedarfsfall auch in Anspruch nehmen zu können und weiterhin ein wirtschaftliches Handeln zu ermöglichen. Die Änderungen werden zuletzt auch durch die voraussichtliche Einführung der Umsatzsteuerpflicht zum 01.01.2027 zwingend erforderlich.

Die Anlage zur Satzung wurde deshalb vollständig überarbeitet und neu kalkuliert.

1. Bei den Fahrzeug- und Gerätekosten wurden nur noch Positionen aufgenommen, für die eine Wahrscheinlichkeit der Verrechnung besteht. Die Gruppen wurden fahrzeugspezifischer zusammengefasst.

2. Unter Ziffer 4 Pauschalkostensätze und –gebühren wurden alle Pauschalbeträge der aktuellen Kostenkalkulation angepasst sowie Pauschalbeträge für einen eCall, einen Hausnotruf und eine Aufzugsöffnung entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben des Art. 28 BayFwG ergänzt.

 Besonders erwähnenswert ist hierbei die deutliche Erhöhung des Kostensatzes für die Fehlalarmierungen privater Brandmeldeanlagen. Die bisherigen Sätze von 467,00 Euro sowie 632,00 Euro steigen nun je nach Alarmierungsstärke auf 1.251,00 bzw. 1.696,00 Euro. Ausschlaggebend hierfür sind die Steigerungen der Personalkosten (sowohl durch die Besoldung des hauptamtlichen Personals als auch durch Erstattungsansprüche der Arbeitgeber der freiwillig Feuerwehrdienstleistenden) als auch die erheblich gestiegenen Beschaffungs- und Unterhaltskosten von Einsatzfahrzeugen und feuerwehrtechnischen Gerätschaften.

3. Der Pauschalsatz für die Nutzung der Atemschutzübungsstrecke wurde der aktuellen Preissteigerung angepasst.

4. Die Gebühr für die Beratungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes wird gestrichen. Diese Gebühr hat ihre Grundlage im Kommunalabgabengesetz und nicht im Bayerischen Feuerwehrgesetz und wird zukünftig in der städtischen Kostensatzung aufgeführt.

5. Die „Personalkosten und –gebühren" in Ziffer 6 wurden den aktuellen Besoldungserhöhungen der Beamten zum 01.10.2026 angepasst. Diese Besoldungserhöhung hat auch Auswirkungen auf die ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte (Aufwandsentschädigungen nach Art. 11 BayFwG) und wurde daher entsprechend geändert.

Die Anpassung der Satzung mit der Anlage dient hauptsächlich der rechtlichen Klarheit. Darüber hinaus werden durch die Anpassung der Pauschalbeträge auch Mehreinnahmen erwartet.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Ausschuss für öffentliche Ordnung hat in seiner Sitzung am 26.10.2026 gutachterlich zugestimmt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung für die freiwilligen Feuerwehren (3. Feuerwehränderungssatzung) in der nachfolgend angefügten Entwurfsfassung vom 01.10.2026.

2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebühren-Änderungssatzung) in der nachfolgend angefügten Entwurfsfassung vom 01.10.2026.